Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Elke Rajal

STIGMA ASOZIAL

Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus

mandelbaum verlag

Die Studie und der Druck wurden vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, Projektnummer 18058, Nationalfonds und Zukunftsfonds der Republik Österreich sowie der Stadt Wien Kultur gefördert.







mandelbaum.at • mandelbaum.de

ISBN 978-3-85476-886-9 © mandelbaum verlag, wien • berlin 2020 alle Rechte vorbehalten

Lektorat: Laura hörner Satz: Kevin mitrega

Umschlag: MICHAEL BAICULESCU Druck: PRIMERATE, Budapest

INHALT

Rechtshistorische Anmerkungen zum Geleit ILSE REITER-ZATLOUKAL		7
I.	Einleitung	11
II.	Grundlagen der Stigmatisierung als >asozial«	31
ı.	Wer galt als >asozial – Konstruktion und</td <td></td>	
	Verwissenschaftlichung einer Kategorie	31
	Gesetzliche Grundlagen	41
	Die Konstruktion der ›asozialen Familie‹ ›asozial‹ und ›kriminell‹ – Diskursive	51
·	Abgrenzungen und Verknüpfungen	62
III.	Behörden als Stigmatisierungs- und	
	Verfolgungsorgane	77
5.	Die Kriminalpolizei und ihre Bedeutung in der	
	Verfolgung von ›Asozialen‹ und ›Kriminellen‹	77
6.	Muster der Zusammenarbeit	141
7.	Resistenzen: Auflehnung gegen Behörden	174
IV.	Kontaminierte Orte	187
8.	Kontaminierte Orte: eine Übersicht	188
9.	Arbeitsanstalt Bischofsried	194
IO.	Arbeitsanstalt Znaim	213
II.	Arbeitsanstalt Am Steinhof	227
12.	Arbeitsanstalt Klosterneuburg	240
13.	Arbeitserziehungslager Thondorf	255

VII.	Verzeichnisse und Tabellen	379
VI.	Epilog	369
	Die Verfolgten	318
17	Einweisungspraxis	303
V.	Opfer eines bevölkerungspolitischen Wahns – die als >asozial · Verfolgten	303
16.	Nicht realisierte Orte	293
15.	Die »Abteilung für Asoziale« in der Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart/Linz-Waldegg	275
	das Beispiel Hirtenberg	266
14.	Erziehungsanstalten in Gefängnissen –	

RECHTSHISTORISCHE ANMERKUNGEN ZUM GELEIT

Die vorliegende Studie zeichnet die Verfolgung von als asoziale stigmatisierten Personen in Österreich während der NS-Zeit nach, wobei besonders auf Frauen fokussiert wird, gegen die neben dem für »Asozialität« üblichen Vorwurf der »Arbeitsscheu« in gendertypischer Zuschreibung v.a. derjenige einer aus Systemsicht devianten Sexualität erhoben wurde. Dies ist freilich ebenso wenig eine Erfindung der Nationalsozialisten wie die »Asozialität« selbst. Zwar wird »Asozialität« als normativer Begriff zu recht primär mit dem Nationalsozialismus verbunden, historisch gesehen tritt dieser allerdings in Verknüpfung mit sozialen Unterschichten schon kurz nach der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert im Zusammenhang mit sozialer Arbeit auf. Seit den 1920er Jahren fand er Verwendung zur Bezeichnung der untersten Schicht der FürsorgeempfängerInnen, bei denen zu Ab- und Ausgrenzungszwecken »würdige« und »unwürdige« bzw. »arbeitsscheue« UnterstützungsempfängerInnen unterschieden wurden.

Diese Differenzierung geht schon auf das 16. Jahrhundert und das durch den Protestantismus geänderte Arbeitsethos zurück, nach dem die Arbeit des Menschen etwas Gottgewolltes und bei den Calvinisten sogar die Antwort auf die göttliche Erwählung darstellte. Aber nicht nur die »unwürdigen« Bettler wurden in die in weiterer Folge errichteten Zucht- und Arbeitshäuser zwecks Korrektion abgegeben, sondern v.a. seit dem 18. Jahrhundert auch zahlreiche andere Personengruppen mit »liederlichem Lebenswandel«, wobei sich dieser Vorwurf bei Frauen meist auf »unerlaubte sexuelle Kontakte« reduzierte, während bei Männern auch Ausschweifungen anderer Art wie Trunksucht, Spielsucht, Müßiggang, Verschwendung und Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit zum Tragen kamen.

Daneben entwickelte sich ein vielfältiges Normengeflecht, das der Bestrafung von Devianz diente. Die als Ausdruck der »Arbeitsscheu« gesehene Prostitution sowie sonstige Arbeitsscheu, Bettelei und Landstreicherei wurden nach den sogenannten Vagabundengesetzen in Österreich (1873 und 1885) und im Deutschen Reich nach dem RStGB 1871 geahndet. Seit 1885 war eine Unterbringung dieser Personen in Österreich in Zwangs- und Besserungsanstalten möglich.

Für Frauen konnte ein sexuell deviantes Verhalten auch auf der privatrechtlichen Ebene massive Konsequenzen haben, denn u. a. nach den Zivilrechtskodifikationen Österreichs (1812) und des Deutschen Reichs (1900) bestand die Möglichkeit der Entmündigung, die auch dazu instrumentalisiert wurde, Frauen, die sich in »sittlicher« Hinsicht »unangemessen« verhielten, als »verwahrlost«, »hemmungslos« oder »beschränkt« zu diffamieren und ihnen die Geschäftsfähigkeit zu entziehen.

In der Weimarer Republik wurde überdies schon seit Anfang der 1920er Jahre ein Reichsbewahrungsgesetz von den Fürsorgebehörden gefordert, und dieses 1928 im Entwurf vorliegende Gesetz sollte die Grundlage sein, um alle als »asozial« abklassifizierten Menschen ohne Gerichtsurteil lebenslang einsperren zu können. Auch sollten die staatlichen Jugendheime entpädagogisiert werden, um eine »kostengünstige und sichere Verwahrung unter Ausnutzung der Arbeitskraft« zu erzielen. Der Leiter eines Hamburger Versorgungsheims schrieb etwa 1928 in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege: »Polizei und Wohlfahrtspflege haben daher auch das größte Interesse daran, für die Behandlung dieses mysteriösen Personenkreises – der erst neuerdings unter dem Terminus >asozial < zusammengefaßt wurde – zu sorgen, und es kann eigentlich nur die Frage auftauchen: wer von beiden Stellen federführend sein soll und welche Zielsetzung die richtige ist: Schutz der Gesellschaft oder Fürsorge für das einzelne Individuum.« Hinsichtlich der »bewahrten Frauen« meinte er, dass sich deren »Psychopathie vorwiegend nach der sexuellen Seite hin« äußere. Bei einigen »hätten wir gerne die künstliche Unfruchtbarmachung durchgeführt, die Ärzte hielten sich aber nicht für befugt dazu.«

Aber auch von anderen Seiten wurden nun vermehrt aus »rassenhygienischen« Gründen Forderungen nach Zwangssterili-

sation »geistig und moralisch minderwertiger« Menschen erhoben – und nach der »Machtergreifung« von den NS-Machthabern erfüllt, wie die Autorinnen in der vorliegenden Studie eindrucksvoll darstellen und dabei die Forschungslücken insbesondere hinsichtlich der Strukturen und Abläufe der »Asozialen«-Verfolgung, der Haftund Unterbringungsorte sowie der konkreten Opfer verringern.

Wie die Autorinnen andernorts kritisiert haben, wurde den Opfern der »Asozialen«-Verfolgung aber weder in Deutschland, noch in Österreich in der Nachkriegszeit die Anerkennung als Opfergruppe zuteil. Einerseits war dies der Ablehnung durch andere Verfolgtengruppen geschuldet, die »Asoziale« nicht als mit ihnen vergleichbare Opfer der NS-Gewaltherrschaft sahen, andererseits aber auch der fortgesetzten Stigmatisierung dieser Personen durch große Teile der Mehrheitsgesellschaft. Da die an den »Asozialen« begangenen Verbrechen also weitgehend nicht als Unrecht anerkannt wurden, erfolgte üblicherweise keine Entschädigung oder Rehabilitierung. So wurde erst 2005 in Österreich »Asozialität« als Verfolgungsgrund in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen.

Was das deutsche Recht betrifft, so darf außerdem nicht vergessen werden, dass der Begriff »Asozialität« daraus nicht mit dem Ende der NS-Herrschaft verschwand, denn mit völlig geänderter ideologischer Ausrichtung erlebte er in der DDR nachgerade eine Renaissance. So konnten seit den 1960er Jahren einerseits »arbeitsscheue Personen« einer Arbeitserziehung unterzogen werden, wobei der Begriff der »Arbeitsscheu« aber nicht gesetzlich definiert und unter diesen folglich jegliches unangebrachte Verhalten subsumierbar war. Andererseits sah die sogenannte Gefährdetenverordnung 1968 eine Erziehung zu »gesellschaftsmäßigem Verhalten« vor, die v.a. auf jene Personen angewendet wurde, »die durch asoziale Lebensweise oder durch grobe Verletzungen der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens kriminell gefährdet sind; Arbeitsscheue, welche keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind; jene, welche sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt beschaffen; jene, die durch ständigen Alkoholmißbrauch fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen; jene, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist; jene, die aus Einrichtungen des Strafvollzuges entlassen sind und aus ihrem Verhalten während des Strafvollzuges oder der Wiedereingliederung ersichtlich ist, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird.« Seit den 1970er Jahren wurde die »asoziale Lebensweise« dann sogar als Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen des Staates eingestuft und auch bis zum Zusammenbruch der DDR weiterhin strafrechtlich verfolgt.

Erst 2018 wurden in Deutschland die Stimmen lauter, die von den Nationalsozialisten als »Asoziale« Diffamierten und Inhaftierten förmlich als NS-Opfer anzuerkennen, da die Vorenthaltung einer solchen Anerkennung den Eindruck wecke oder bestärken könne, sogar die KZ-Haft sei für diese Häftlinge kein nationalsozialistisches Unrecht gewesen. Schließlich fasste der Bundestag im Februar 2020 einen derartigen Beschluss und stellte fest: »Niemand wurde zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert, gequält oder ermordet«. Der Bundestag wollte damit diese Opfergruppe »zukünftig stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken und ihnen einen angemessenen Platz im staatlichen Erinnern verschaffen«.

Möge das vorliegende Buch dazu beitragen, dass auch in Österreich diese Opfergruppe stärker im öffentlichen Bewusstsein präsent ist und ihr ein angemessener Platz im staatlichen Erinnern eingeräumt wird.

Ilse Reiter-Zatloukal

I. EINLEITUNG

›Asozialität‹ von Frauen wurde im Nationalsozialismus primär entlang zweier Hauptstränge definiert: zum einen anhand der ihnen zugeschriebenen Sexualität, was zu Charakterisierungen wie hemmungslose Triebhaftigkeits, sexuelles oder sittliche Verwahrlosung«, >liederlicher« oder >haltloser Lebenswandel«, >Hang zu Männerbekanntschaften etc. führte. Zum anderen waren Vorhaltungen hinsichtlich der ›Arbeitsmoral‹ häufige Verfolgungsgründe, von denen Frauen betroffen waren, und die immer wieder auch zu Verurteilungen wegen Arbeitsvertragsbruchs, unerlaubten Fernbleibens vom Arbeitsplatz, Arbeitsbummeleic und dergleichen führten. Vielfach überschnitten sich in den Begründungen der ›Asozialität‹ diese beiden Argumentationsstränge, sodass die Zuschreibung der ›Verwahrlosung‹ sowohl sittliche wie auch arbeitsmoralische Komponenten aufwies (vgl. Amesberger/Halbmayr/ Rajal 2019, 30ff.). Die Stigmatisierung und Verfolgung von als »asozial« bezeichneten Personen im Nationalsozialismus berührt zahlreiche Politik- und Themenfelder: Neben Bevölkerungs-, Fürsorge- und Gesundheitspolitik (zu deren zentralen Aufgaben die sogenannte ›Erb- und Rassenpflege (gehörte) sowie Arbeitsmarktpolitik sind dies die Institutionalisierung der ›Asozialen‹-Verfolgung, wie sie etwa in der Bildung von Asozialenkommissionen, Arbeitsanstalten, Erziehungsheimen für Schwersterziehbare oder sogenannten Jugendschutzlagern zum Ausdruck kommt. Gesetze, Verordnungen und Erlasse schufen die begriffliche und rechtliche Basis sowohl für die Konstruktion der Gruppe der ›Asozialen wie auch die Umsetzung ihrer Verfolgung und förderten ein weitgehend koordiniertes Vorgehen des Verwaltungsapparates. Bislang erst in wenigen Arbeiten behandelt, sind die konkreten individuellen Verfolgungsschicksale von österreichischen Frauen, Männern und Kindern, die als Asoziale kategorisiert waren (bspw. Amesberger/Halbmayr/Rajal 2019; Berger et al. 2007; Bohn 2012; Garscha/Scharf 2007; Schwanninger/Zauner-Leitner 2013). Dieser Umstand ist darin begründet, dass diese Opfergruppe auch in den Nachkriegsgesellschaften weiterhin stigmatisiert und damit auch kaum sichtbar wurde.

In der Studie »Arbeitsscheu und moralisch verkommen«. Verfolgung von Frauen als »Asoziale« im Nationalsozialismus (Amesberger/Halbmayr/Rajal 2019) konnten wir den Wissensstand über die Stigmatisierung und Verfolgung von Frauen als ›Asoziale« bereits erheblich erweitern. Anhand zum Teil erstmalig gesichteten Aktenmaterials aus den Gauen Wien und Niederdonau zeichneten wir das Zusammenspiel verschiedener Behörden in der Verfolgung der Frauen nach. Dabei wurde das Primat der biologistisch-rassistischen Ideologie auch in der ›Asozialen«-Verfolgung deutlich. In der Fokussierung auf einzelne Institutionen (Arbeitsanstalten Am Steinhof, Klosterneuburg und Znaim; die Wiener Asozialenkommission sowie ihre niederösterreichischen Pendants; die Gauerziehungsanstalt Gleink) gelangen Mikrostudien, die die geschlechtsspezifischen Aspekte der Verfolgung fassen ließen.

In der aktuellen Publikation vertiefen wir die Forschung mittels vier neuer Schwerpunkte: Erstens nehmen wir in der Untersuchung von Strukturen und Abläufen der Asozialen - Verfolgung noch weitere Gaue der Ostmark in den Blick, konkret: die Gaue Oberdonau und Steiermark. Im Vordergrund steht dabei die unterschiedliche Ausgestaltung des behördlichen Prozederes. Zweitens fokussieren wir in der Recherche und Analyse von Haft- und Unterbringungsorten für als >asozial< stigmatisierte Frauen in der Ostmark nun insbesondere auf die Unterbringungspraxis in Gauen ohne entsprechende Einrichtungen in Form von Arbeitsanstalten (für Frauen). Das heißt, im Zentrum stehen die unterschiedlichen Verläufe der Verfolgung in diesen Gauen, etwa die Verschickung in Arbeitsanstalten anderer Gaue oder eine verstärkte ›Kriminalisierung abweichender Verhaltensweisen. Als dritten Schwerpunkt haben wir das Verhältnis der Stigmatisierungen als >asozial« und ›kriminelle gewählt: Es geht uns hier um die diskursiven Abgrenzungen und Verknüpfungen, denen wir in diesem Buch im Zuge von einzelnen Fallrekonstruktionen nachgehen. Einen letzten neuen Schwerpunkt stellt der stärkere Vergleich zur Gruppe der als ›Asoziale‹ verfolgten Männer dar. Um die Geschlechtsspezifik der Zuschreibungen an die verfolgten Frauen besser herausarbeiten zu können, haben wir für diesen Band immer wieder auch einen Blick auf die Männer geworfen. Im Zentrum unserer Betrachtung bleiben aber die Frauen.

Wir knüpfen mit unseren Ausführungen somit an unser letztes Buch an und gehen doch deutlich darüber hinaus. Manche Wiederholungen waren notwendig, damit das aktuelle Buch auch unabhängig von unserem letzten lesbar ist. Wir haben versucht, diese möglichst gering zu halten. Daher gilt: Wer über die in diesem Buch getätigten Analysen hinaus Genaueres über die Etablierung der Asozialen-Verfolgung in Wien und Niederdonau, über Asozialen Mädchen und Frauen in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Uckermark oder über die Entschädigungspolitik sowie die justizielle Ahndung der Verbrechen an den als Asoziale verfolgten Menschen erfahren möchte, der/dem sei besonders unser letztes Buch ans Herz gelegt.

Kontextualisierung: Forschungsstand und Forschungslücken

Erst in den 1980er Jahren schaffte es die Verfolgung von als asozial« stigmatisierten Frauen und Männern im Nationalsozialismus in den Kreis relevanter Forschungsthemen. Auf der Makroebene der strukturellen Verfasstheit (Ausrichtung zentraler Politikfelder und gesetzliche Regelungen) sind insbesondere die grundlegenden Arbeiten von Wolfgang Ayaß anzuführen, der sich in zahlreichen Publikationen zur gesetzlichen Basis der Verfolgung, der in ihr zu Tage tretenden nationalsozialistischen Ideologie (rassistische Bevölkerungspolitik), ihren Ausmaßen sowie auch Kontinuitäten der Stigmatisierung auseinandersetzt. Die nationalsozialistische Sexualpolitik als wesentlicher Bestandteil der Bevölkerungspolitik stellte zwar keine grundsätzliche ideologische Zäsur dar, ihre Umsetzung erfolgte aber in einer spezifischen Art und Weise und eng verknüpft mit einer eugenischen Denkweise. Die Idealisierung der arischen« Frau als Mutter und Hüterin der Moral stand in

Für unseren Forschungskontext relevant sind in erster Linie seine Arbeiten aus 1998, 2006, 2009 und 2012.

krassem Widerspruch zu nationalsozialistischen Praktiken von Zwangssterilisation und -abtreibung sowie der Errichtung von Wehrmachts-, Häftlings- und SS-Bordellen (Amesberger et al. 2004; Amesberger 2010; Bock 1986; Schoppmann 1997; Sommer 2010; Halbmayr 2008).

Regionale Studien setzen sich vorwiegend mit der Mesoebene der institutionellen Verankerung der ›Asozialen‹-Verfolgung im Verwaltungs- und Behördenapparat sowie der Justiz auseinander. Der NS-Gesundheitspolitik in Wien widmete Herwig Czech grundlegende Arbeiten (2003 und 2007a). Josef Goldberger hat für dieses Politikfeld für Oberösterreich 2004 eine Studie vorgelegt, in der auch den Erbgesundheitsgerichten im Gau Oberdonau hohe Aufmerksamkeit zukommt. Bereits umfangreich sind die Forschungen zum Morden in den sogenannten Euthanasie Anstalten. Zu erwähnen sind hier etwa die Publikationen zur »Tötungsanstalt Hartheim« und zu den ›Euthanasieopfern« (insb. Kepplinger et al. 2008; Rachbauer 2012). Birgit Poier hat mehrere Arbeiten für die Steiermark vorgelegt, in denen sie sich mit der Umsetzung der ›rassenhygienischen‹ Forderungen durch ›Euthanasie‹ und ihren wirtschaftlichen Komponenten auseinandersetzt (Poier 2000, 2003, 2015). Bezüglich der Zwangssterilisationen, einer weiteren ›eugenischen Maßnahme, sind die Arbeiten von Claudia Spring hervorzuheben (insb. Spring 1999, 2007 und 2009), die am Beispiel des Erbgesundheitsgerichts Wien die Praxis dieser Institutionen analysierte. Für Kärnten haben Herwig Oberlerchner und Helge Stromberger (2017) das Thema Zwangssterilisation (neben weiteren Euthanasie (-Maßnahmen) bearbeitet; für den Gau Oberdonau sind auch hier die Arbeiten von Josef Goldberger (2004 und 2006) zu nennen sowie jene von Rachbauer (2012 und in Druck) zu ergänzen.

Ebenfalls aus Oberösterreich liegt eine Studie zur Rolle der öffentlichen Fürsorge in der Verfolgung Asozialer im Reichsgau Oberdonau durch Jürgen Tröbinger (2008) vor. Mit der Rolle der Fürsorge hat sich auch Katja Geiger in zwei Aufsätzen auseinandergesetzt (2006 und 2008). Gudrun Wolfgruber ist darauf in ihrer Studie zur Wiener Jugendwohlfahrt im 20. Jahrhundert (2013) ausführlich eingegangen. Auf die Verfolgung von Kin-

dern und Jugendlichen durch die NS-Sozialverwaltung legten die AutorInnen in einem 2007 von Ernst Berger herausgegebenen Sammelband ihren Schwerpunkt. Im Zuge der Aufarbeitung der Gewalt an Kindern und Jugendlichen in öffentlichen wie auch kirchlichen Erziehungsheimen gingen regionale Studien auch auf die Geschichte der Fürsorgeerziehung und die Kontinuitäten von Stigmatisierungen und Ausgrenzungsdiskursen ein. Dies taten etwa Reinhard Sieder und Andrea Smioski (2012) für Wien und Mayerhofer et al. (2017) für die Wiener Psychiatrie. Studien zu Heimkindheiten bzw. Heimkindern in Tirol und Vorarlberg und die Traditionen in der Fürsorgeerziehung veröffentlichten Horst Schreiber (2010) sowie Ralser et al. (2017).

Soweit die Studien die Zwangssterilisationen und die mörderischen ›Euthanasie‹-Programme im Fokus haben, thematisieren sie ›Asozialität‹ nur am Rande, da die derart Stigmatisierten nur zu einem geringen Teil Opfer dieser Zwangsmaßnahmen bzw. Tötungen wurden. Die zitierten Studien zu Zwangssterilisation und ›Euthanasie‹ geben keinen Aufschluss darüber, wie viele dieser Opfer zusätzlich als ›Asoziale‹ klassifiziert wurden. Eine Sonderauswertung der Daten von Claudia Spring, die sämtliche 961 Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht in Wien aufgearbeitet hat (Spring 2009), ergab, dass 15 Prozent von 443 Zwangssterilisationen bei Frauen, die aufgrund der Diagnose angeborener Schwachsinne durchgeführt wurden, die Urteilsbegründung mit dem Vorwurf der ›Asozialität‹ untermauert wurde (Amesberger/Halbmayr/Rajal 2019, 42f.). Ebenso ist die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen, die als schwererziehbar galten und in Erziehungsanstalten eingewiesen wurden, nicht ident mit der Gruppe der sogenannten Asozialen, wenn es auch bedeutende Überschneidungen gab.

Ein wichtiger Bezugspunkt für unsere Forschung waren weiters die Arbeiten zur Justiz in der Ostmark. Deren Strukturen, Umbau und Gebaren in der NS-Zeit stehen im Fokus mehrerer Arbeiten, die zum Teil auch auf die Verfolgung von Asozialität eingehen. So haben etwa Winfried Garscha und Franz Scharf (2007) ein umfassendes Werk für den Gau Oberdonau vorgelegt, in dem sie neben der Rolle der Strafjustiz und der Nazifizierung der österreichischen Justiz auch auf Strafverfahren gegen inländische Be-

schuldigte (in Abgrenzung zu den ›FremdarbeiterInnen‹) wegen arbeitsrechtlicher Delikte (z.B. Arbeitsvertragsbruch) und ›verbotenem Umgang‹ ab Herbst 1944 in Form von ausgewählten Fallbeispielen eingehen. Sie zeigen unter anderem, dass mit der Ausweitung der Dienstpflicht ab dem Frühjahr 1944 die Anzahl der gegen Frauen geführten Verfahren stark anstieg (ebd., 429). Einige Studien gingen der Rolle und Bedeutung der Sondergerichte nach. Diese zeigen, dass deren Hauptaufgabengebiet, wenngleich ursprünglich zur Ausschaltung politischer GegnerInnen gedacht, bald die Verfolgung krimineller Handlungen wurde (Dzeladini 2015; Staudinger 1994) und sie auch, wie Bohn (2012) für das Sondergericht Salzburg herausstellt, für die Verfolgung von ›Asozialen‹ genutzt wurden.

Diese wissenschaftlichen Arbeiten werden in der vorliegenden Studie zur Kontextualisierung von Verfolgungsgeschichten und für einen Vergleich mit eigenen Erhebungen herangezogen. Allerdings erfolgt keine historische Aufarbeitung beispielsweise der Fürsorgepolitik oder Euthanasie«. Vielmehr werden maßgebliche Institutionen und spezifische Einrichtungen der Asozialen«-Verfolgung in den Blick genommen, für die bislang nur wenige Einzelfallstudien vorliegen (Kapitel III). Eine zentrale Rolle in der Verfolgung von als asozial« stigmatisierten Personen spielten die sogenannten Asozialenkommissionen, die bislang nur für die Gaue Niederdonau und Wien – beides Gaue, die für sich eine Vorreiterrolle in der Asozialen«-Verfolgung beanspruchten – belegt waren (Amesberger/Halbmayr/Rajal 2019, 49–80 und 163–176; Seliger 1991; Baumgartner/Mayer 1990; Prinz 2002). Im aktuellen Buch zeigen wir, dass es derartige Einrichtungen auch in der Steiermark gegeben hat.

Große Forschungslücken bestehen bezüglich der Haft- und ›Verwahranstalten‹ für die als ›Asoziale‹ Verfolgten. Eine Ausnahme bilden hierzu die Arbeitsanstalten Am Steinhof und Klosterneuburg für den Gau Wien, über die Gertrud Baumgartner und Angela Mayer (1990) ein Grundlagenwerk vorgelegt haben. Maren Seligers Aufsatz über die Verfolgung normabweichenden Verhaltens am Beispiel Wien aus dem Jahr 1991 geht ebenfalls exemplarisch auf die »Arbeitsanstalt Am Steinhof« ein. Auch wir richteten wie erwähnt in unserer letzten Studie (Amesberger/Halbmayr/Rajal 2019) unser Augenmerk darauf. Durch die Erschließung weiterer Archivbestände konnten wir den Wissensstand um die genannten Arbeitsanstalten (insbesondere zu Klosterneuburg) deutlich erhöhen (Kapitel IV). Auf die Arbeitsanstalt für Frauen in Znaim haben bereits Baumgartner/Mayer (1990), Prinz (2002) und Tröbinger (2008) hingewiesen. Wir sind in unserer Studie (Amesberger/Halbmayr/Rajal 2019) umfassender darauf eingegangen und fokussieren in der vorliegenden Publikation besonders auf die aus anderen Gauen als Niederdonau in diese Anstalt Eingewiesenen. Weitere, von der Fürsorge getragene Arbeitsanstalten bzw. -lager für Frauen, wie beispielsweise der »Wanderhof Bischofsried«, sind bislang in Hinblick auf die österreichischen Internierten nicht eingehender erforscht. Ebenso fehlt Wissen über die Unterbringung von (inländischen) Frauen in den durch die Gestapo eingerichteten ›Arbeitserziehungslagern‹. Diese Lücken versuchen wir mit der aktuellen Publikation zu verkleinern.

Auf der Mikroebene interessiert uns, welche Auswirkungen die Politik gegen ›Asoziale‹ und deren Umsetzung auf den individuellen Verfolgungsweg hatte. Auch hier ist zu konstatieren, dass das Wissen über Frauen, Männer und Kinder, die von den NationalsozialistInnen als ›Asoziale‹ verfolgt wurden, nach wie vor gering ist. Verschiedene Forschungen zeigen, dass die Bekämpfung von Asozialität« sich in erster Linie gegen Menschen aus dem verarmten Proletariat sowie gegen sozial Unangepasste richtete (Malina/Neugebauer 2001, 708; Bohn 2012, 5). Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des »Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« im Jänner 1940 schreibt Czech (2007a, 215ff.), dass die Überwachung tendenziell auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt werden konnte und dass sich vor allem das Sexualverhalten von Mädchen und Frauen, insbesondere jener aus ärmeren Bevölkerungsschichten, im Visier der Behörden befand. Mit dem auf soziale Merkmale ausgedehnten Biologismus – ›Asozialität‹ und ›Kriminalität‹ galten als angeboren und vererbbar – rechtfertigte man Zwangsmaßnahmen wie die Einweisung in Erziehungs- und Arbeitsanstalten und/oder Konzentrationslager sowie Zwangssterilisationen (vgl. Malina 2010, 62ff.; Spring 2009; Goldberger 2004, 271). Gisela Bock (1986, 302ff.) spricht

in diesem Zusammenhang von einer »sozialen Diagnostik« und von »Sozialrassismus«. Auch die Analyse des sozioökonomischen Hintergrunds der im Konzentrationslagerkomplex Ravensbrück inhaftierten Österreicherinnen mit Haftgrund ›asozial‹ bestätigt den Befund, dass vorwiegend Angehörige der Unterschicht verfolgt wurden (Amesberger/Halbmayr/Rajal 2019, 230). Unsere aktuelle Studie liefert ebenfalls zahlreiche Hinweise, dass sich die Verfolgung primär gegen Arme und Armutsgefährdete richtete.

Theoretische Rahmungen, Fragestellungen und Aufbau des Buchs

Die Darstellung des Forschungsstands zeigt, dass große Lücken im Wissen um als Asoziale verfolgte Frauen bestehen. Mit dieser Publikation möchten wir drei zentrale Forschungslücken zumindest verkleinern:

Strukturen und Abläufe der ›Asozialen‹-Verfolgung

In Gesetzen manifestiert sich Ideologie. Sie reflektieren die Ambitionen einer Regierung, einer gesetzgebenden Institution in Bezug auf ein bestimmtes gesellschaftspolitisches Problem. Alle Gesetze sind damit Ausdruck dessen, welche Gesellschaft angestrebt wird, wie sie gestaltet sein soll, welche Verfasstheit sie haben soll. Politik und letztendlich auch Gesetze sowie andere politisch-rechtliche Maßnahmen sind ein Kampf um Bedeutung und Interpretation von Grundwerten (Stone 1997). Dies trifft auch auf die nationalsozialistischen Gesetze, Erlasse, Verordnungen etc. in Bezug auf das Problem Asozialität zu. Das heißt, dass bevor es zur staatlichen Regulierung kommt, eine bestimmte soziale Gegebenheit (z. B. Armut, sexuelles Verhalten) als Problem und als eine wichtige, gesellschaftlich relevante Aufgabenstellung erkannt und definiert werden muss. Die rechtlichen Maßnahmen sollen die Grundlage für die Beseitigung eines konstatierten ›Problems‹ auf dem Weg zur Erreichung des (gesellschafts-)politischen Ziels sein. Diese rechtlichen Grundlegungen wiederum sind - so zumindest der Anspruch – die Basis für das behördliche Handeln, die Umsetzung des Ziels.